



## Besteuerung der KLJB Ortsgruppe

**Rainer Müller**  
Steuerberater  
Partner



## Die Besteuerung der KLJB Ortsgruppe

Schulung am 12. April 2014

Pfarrkirchen

# Themenübersicht

- 1 Eine Ortsgruppe als eigenständiges Steuersubjekt
- 2 Steuerliche Einteilung von Vereinen
- 3 Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und deren Erhaltung
- 4 Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen
- 5 Besteuerung von nicht gemeinnützigen Vereinen
- 6 Die Besteuerung in der Umsatzsteuer
- 7 Für welche Vereine lohnt sich die Gemeinnützigkeit ?
- 8 Der Vorstand des Vereins und seine (steuerl.) Pflichten
- 9 Organisation der Aufzeichnungen (Kassenbuch / Belege)
- 10 Steuerliche Vergünstigungen für Ehrenamtliche

# 1 Eine Ortsgruppe als eigenständiges Steuersubjekt

Ohne Bedeutung ist die zivilrechtliche Einteilung (e.V. oder Nicht-e.V).

## Situation

- Die KLJB Ortsgruppen sind **überwiegend nicht in das Vereinsregister eingetragen**
- Es stellt sich vorab die Frage, ob diese nichtrechtsfähigen Zusammenschlüsse von Personen (Mitgliedern) eigenständige Besteuerungssubjekte oder steuerlich nur unselbständige „Unterabteilungen“ übergeordneter Ebenen (Kreisverband, Diözesanebene, Landesebene...) sind ?

## Schreiben BMF vom 18.10.1988

- Jede KLJB Ortsgruppe ist Besteuerungssubjekt, da sie
  - über eigene Organe handelt (Vorstand) und
  - eine eigene Kassenführung aufweist

## 2 Steuerliche Einteilung von Vereinen

### Die Zweiteilung der Vereine für die Besteuerung

#### Gemeinnützig

- Im Sinne des Steuerrechts als besonders förderungswürdig anerkannt

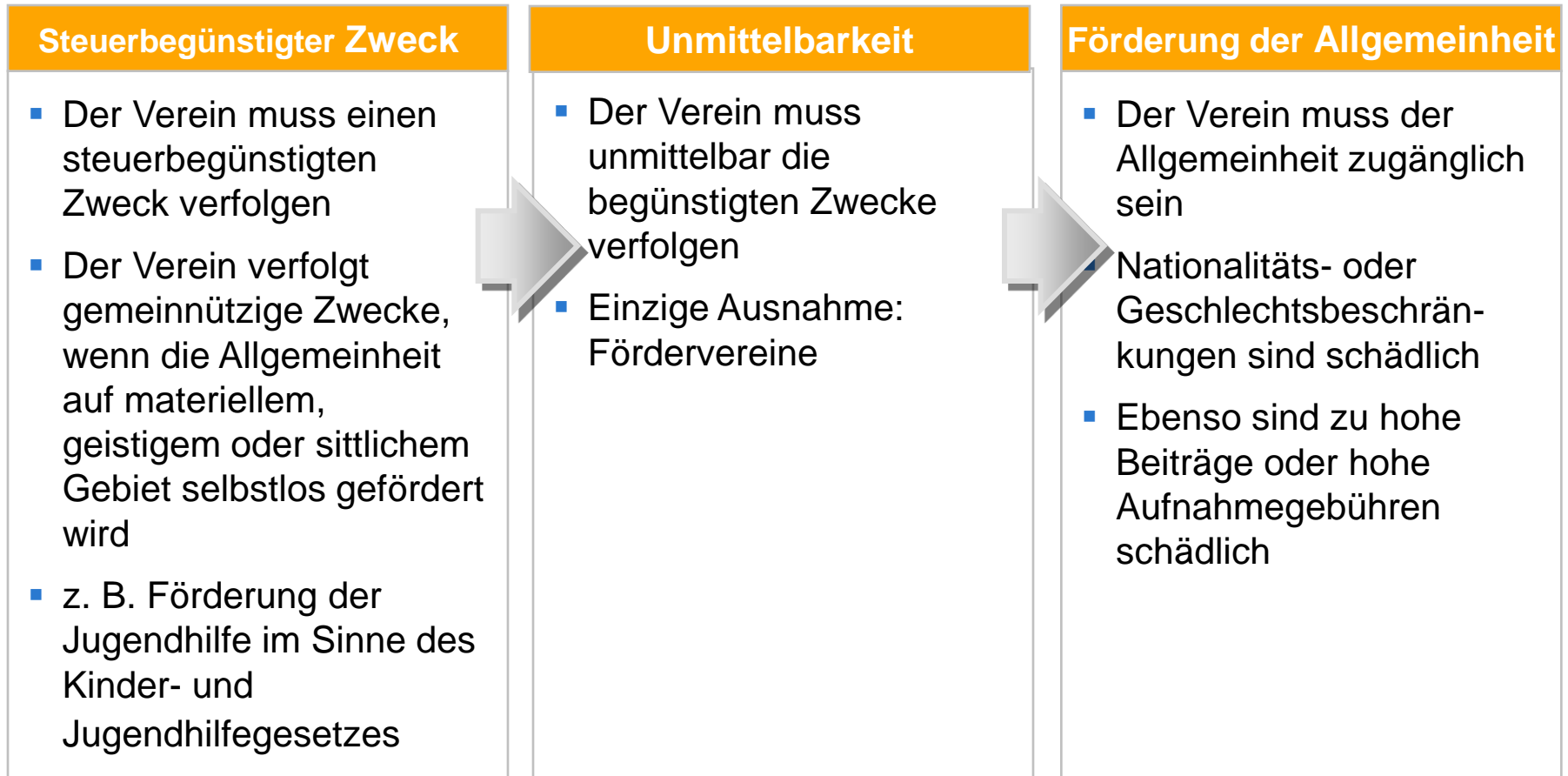
#### Nicht Gemeinnützig

- Gemeinnützigkeit nicht beantragt, aberkannt oder
- Voraussetzungen werden nicht erfüllt

**Die Folgen in der Besteuerung sind völlig unterschiedlich !**

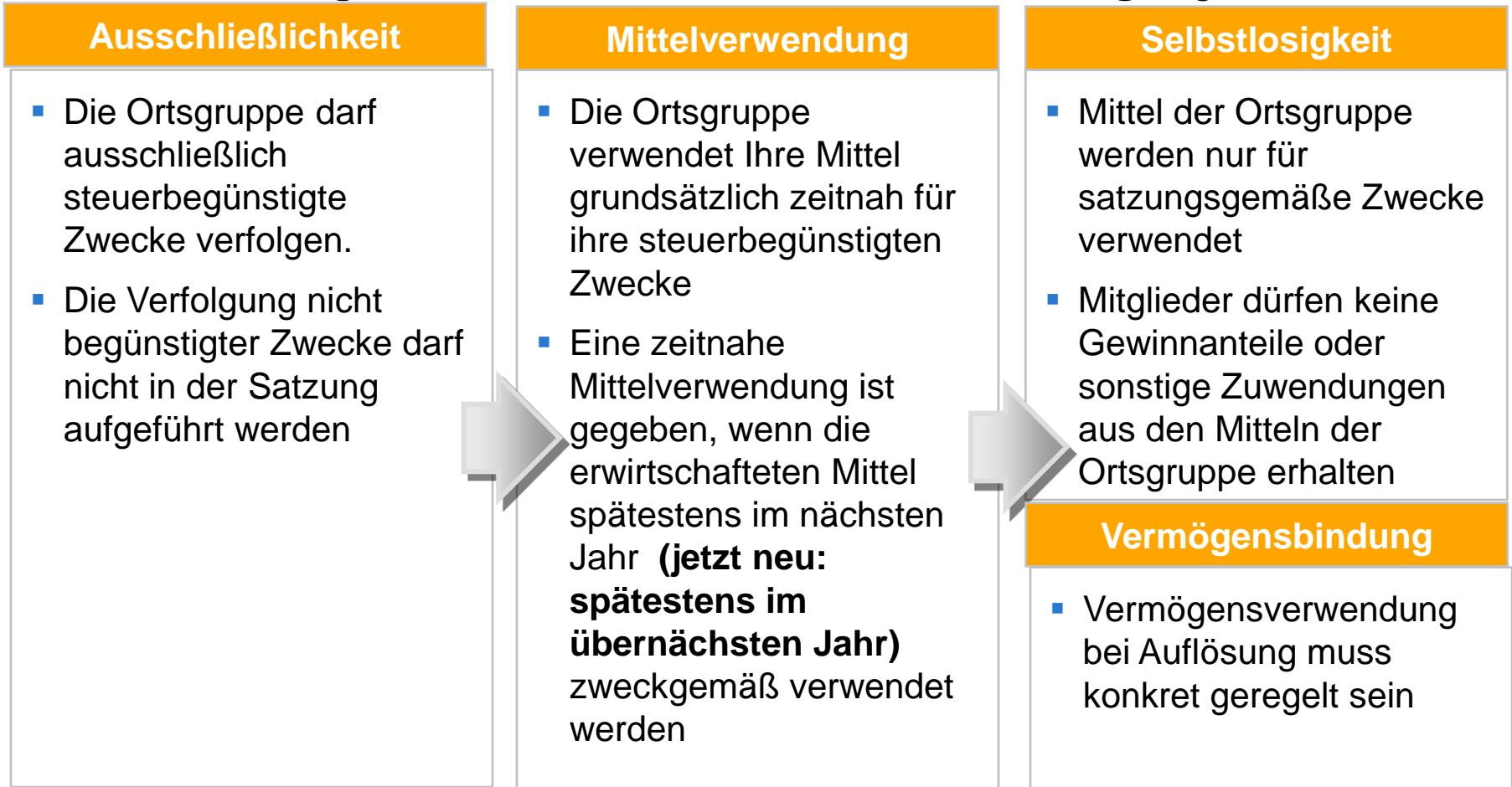
### 3 Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und deren Erhaltung

Verschiedene Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt werden und sich aus der **Satzung** und der **tatsächlichen Geschäftsführung** ergeben:



### 3 Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und deren Erhaltung

Verschiedene Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt werden und sich aus der **Satzung** und **tatsächlichen Geschäftsführung** ergeben:



### 3 Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und deren Erhaltung

## Die Erlangung der Gemeinnützigkeit

Entwurf einer **Satzung**,  
die den steuerlichen  
Anforderungen genügt;  
Vorab-OK vom  
Finanzamt einholen

Anmeldung über  
Notar zur Eintragung  
ins Vereinsregister  
(nur wenn e.V. Status  
erlangt werden soll)

Überprüfung durch  
das Finanzamt im  
Rahmen der  
Veranlagungs-  
arbeiten



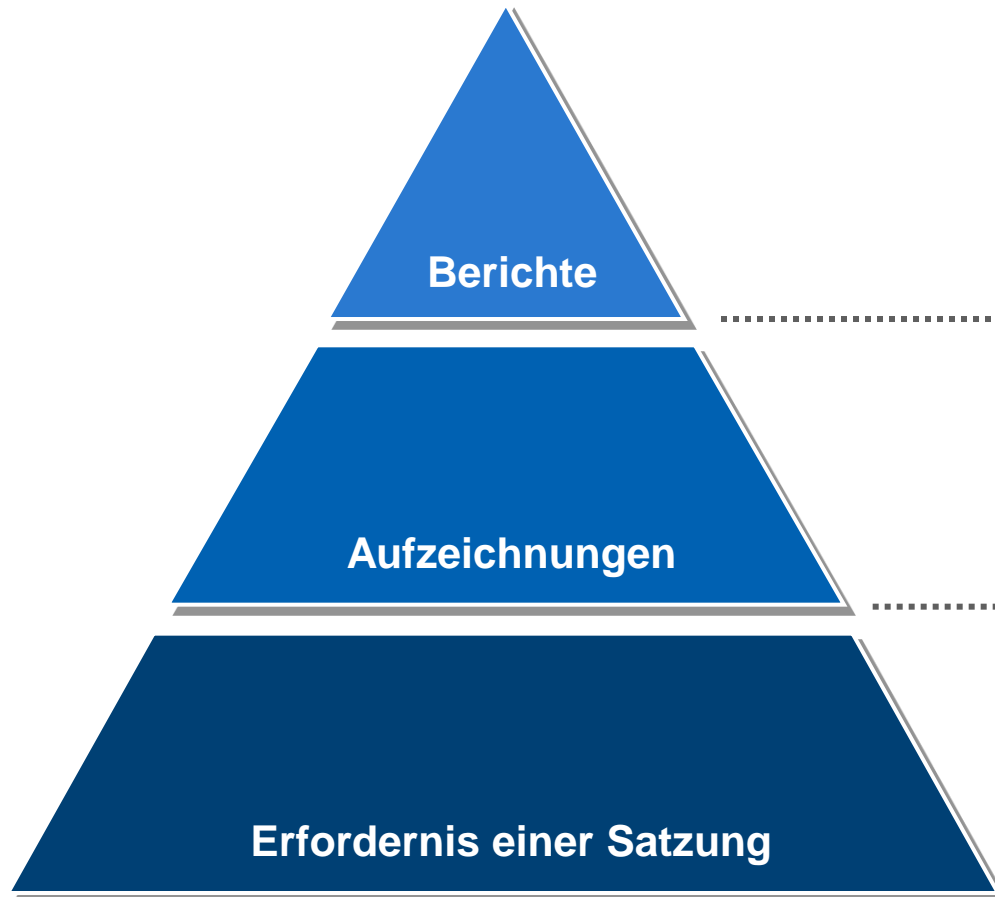
Mitgliederversammlung  
Beschluss über die  
Satzung  
Protokollierung /  
Unterschriften

Antrag auf Erteilung  
eines **Feststellungs-  
bescheides** (Neu)  
nach § 60a AO über  
die formelle (satzungs-  
mäßige) Gemein-  
nützigkeit



### 3 Voraussetzungen für die Erlangung der Gemeinnützigkeit

#### Überprüfung durch das Finanzamt



- Mit dem **Tätigkeitsbericht** prüft das Finanzamt die Übereinstimmung der tatsächlichen Vereinstätigkeit mit der beschlossenen Satzung
- Mit dem **Kassenbericht** prüft das Finanzamt die Einhaltung der steuerlichen Grenzen bzw. weitere relevante Aspekte wie die Mittelverwendungspflicht
- Die Gemeinnützigkeit kann für ein Jahr nur gewährt werden, wenn die **Satzung** das ganze Jahr gilt (Ausnahme: Neugründungen)

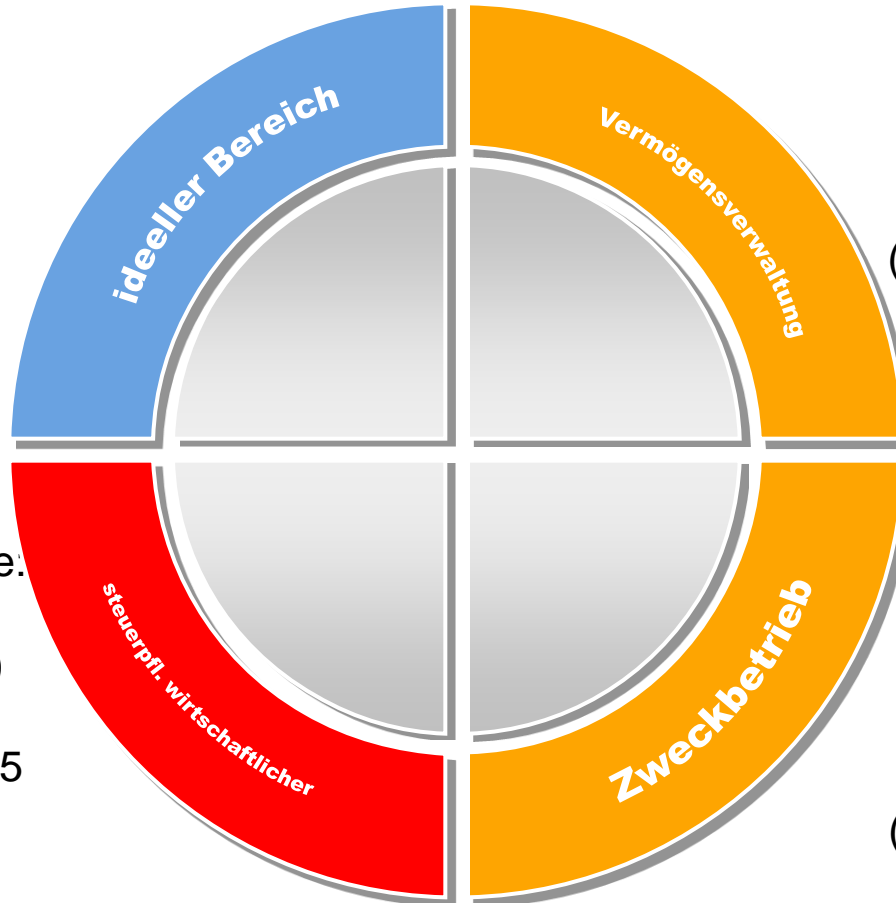
# 4 Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen

## Die Einteilung in vier Bereiche

Steuerfreier Bereich

Ertragsteuerfreier Bereich

Umsatzsteuer  
(Steuerbefreiungen oder ermäßigter Steuersatz)



Besteuerungsfreigrenze:

**Umsatz** brutto:  
€ 35.000 (alt: € 30.678)  
Gewinnfreibetrag:  
€ 5.000 (alt: KSt € 3.835  
und GewSt € 3.900)

Umsatzsteuer  
(Regelsteuersatz)

Ertragsteuerfreier Bereich

Umsatzsteuer  
(Steuerbefreiungen oder ermäßigter Steuersatz)

# 4 Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen

## Zuordnung üblicher Einnahmen und Ausgaben

Beitragseinnahmen  
Spenden  
Zuschüsse

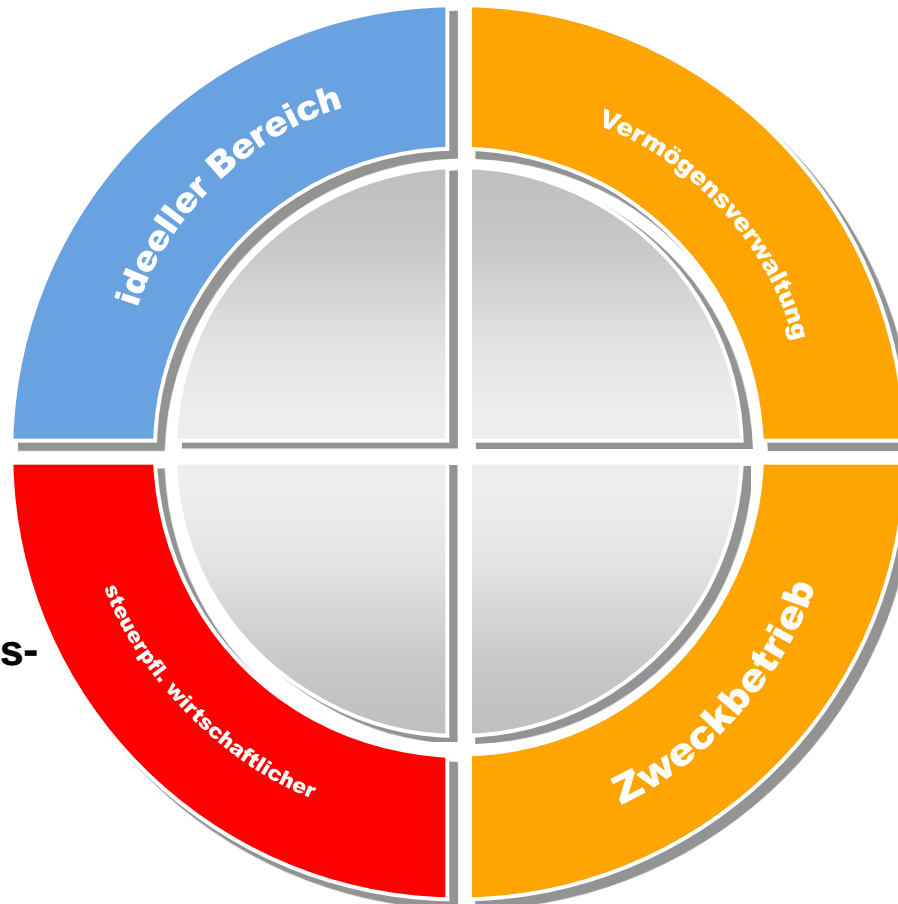
Verbandsabgaben  
Ausgaben für die  
Verwirklichung des  
Satzungszwecks

Gewerbliche Tätigkeit

**Feste (auch Jubiläums-  
feste)**

Disco-Abende  
Rockparty`s  
Werbeeinnahmen

Betrieb einer PV Anlage



Einnahmen aus  
Kapitalanlagen  
Pachteinnahmen

Wirtschaftlicher  
Geschäftsbetrieb aber  
für Satzungszweck

Einkehrtage gegen  
Teilnehmergebühr  
Ausflüge gegen  
Unkostenbeitrag

## 4 Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen

Bruttoeinnahmen liegen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb **unter**  
**€ 35.000**

 **keine Gewinnermittlung, keine KSt- und GewSt-Pflicht**

Bruttoeinnahmen liegen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb **über**  
**€ 35.000**

Der Gewinn beträgt mehr als  
**5.000 €**

Körperschaftsteuer 15% +  
Soliz

Der auf volle 100 € abgerundete  
Gewerbeertrag beträgt  
mehr als **5.000 €**.

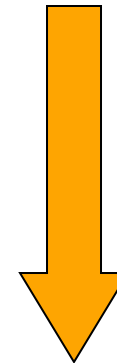
Gewerbesteuer 3,5% x  
Hebesatz der Gemeinde

## 5 Besteuerung von nicht gemeinnützigen Vereinen

### Einteilung in zwei Bereiche



Außersteuerlicher Bereich



### Steuerpflichtige Einkunftsarten:

z. B.:

- ❖ Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- ❖ Einkünfte aus Kapitalvermögen
- ❖ Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung

## 5 Besteuerung von nicht gemeinnützigen Vereinen

### Zuordnung Einnahmen und Ausgaben

#### **Zum außersteuerlichen Bereich gehören**

- ❖ Beitragseinnahmen
- ❖ Spenden
- ❖ Zuschüsse
- ❖ Ausgaben für Verwirklichung des Satzungszwecks
- ❖ Verbandsabgaben

#### **Zum steuerpflichtigen Bereich gehören**

- ❖ Feste
- ❖ Disco-Abende
- ❖ Werbeeinnahmen
- ❖ Sonstige Tätigkeiten (Nachhaltig/Gewinnerzielungsabsicht)
- ❖ Einnahmen aus Kapitalanlagen (Zinsen/Dividenden)
- ❖ Pachteinnahmen

## 5 Besteuerung von nicht gemeinnützigen Vereinen

### 1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einnahmen (Umsatz) aus Festen/Partys

- abzüglich Ausgaben für Feste/Partys

} Gewinn § 4 (3) EStG  
(BE ./ BA)

### 2. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinseinnahmen

- abzüglich Werbungskosten/Sparerfreibetrag

} Überschuss  
(Einn. ./WK)

### 3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einnahmen

- abzüglich Werbungskosten

} Überschuss  
(Einn. ./ WK)

---

= Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte

- Freibetrag § 24 KStG (€ 5.000)

---

**= zu versteuerndes Einkommen**

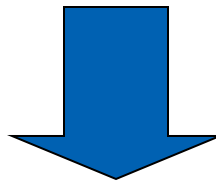
## 5 Besteuerung von nicht gemeinnützigen Vereinen

### Körperschaftsteuer

Steuerpflichtig sind alle Einnahmen im Rahmen der Einkunftsarten des EStG:

z. B.

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (ähnl. „wirtsch. Geschäftsbetrieb“)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (Sparerfreibetrag € 801)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung



Von der Summe aller Einkünfte wird ein Freibetrag von € 5.000 abgezogen.



## 5 Besteuerung von nicht gemeinnützigen Vereinen

### Körperschaftsteuer

#### Steuersatz:

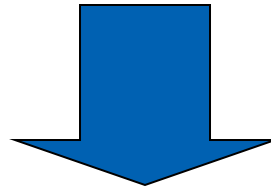
- 2003: 26,5%
- 2004 - 2007: 25%
- ab 2008: 15%

**Solidaritätszuschlag: 5,5%**

## 5 Besteuerung von nicht gemeinnützigen Vereinen

### Gewerbesteuer

Steuerpflichtig sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, z.B.  
Feste, Werbeeinnahmen



Von der Summe aller Einkünfte wird ein Freibetrag von € 5.000 abgezogen.

Gewerbesteuermesszahl: ab 2008 3,5% (2007 5%)

Gewerbesteuermessbetrag wird mit dem Hebesatz der jeweiligen Stadt/Gemeinde multipliziert. Da die Städte/Gemeinden unterschiedliche Hebesätze haben, ist der Gewerbesteuerhebesatz ggf. bei der Stadt/Gemeinde zu erfragen.

**6**

## Besteuerung in der Umsatzsteuer

**Umsatzsteuer**

Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG möglich ?

Voraussetzungen:



Steuerpflichtiger Gesamtumsatz  
vorangegangenes Kalenderjahr nicht mehr als  
17.500 €



Steuerpflichtiger Gesamtumsatz  
laufendes Kalenderjahr voraussichtlich  
nicht mehr als 50.000 €



**KEINE UMSATZSTEUERPFLICHT!!**

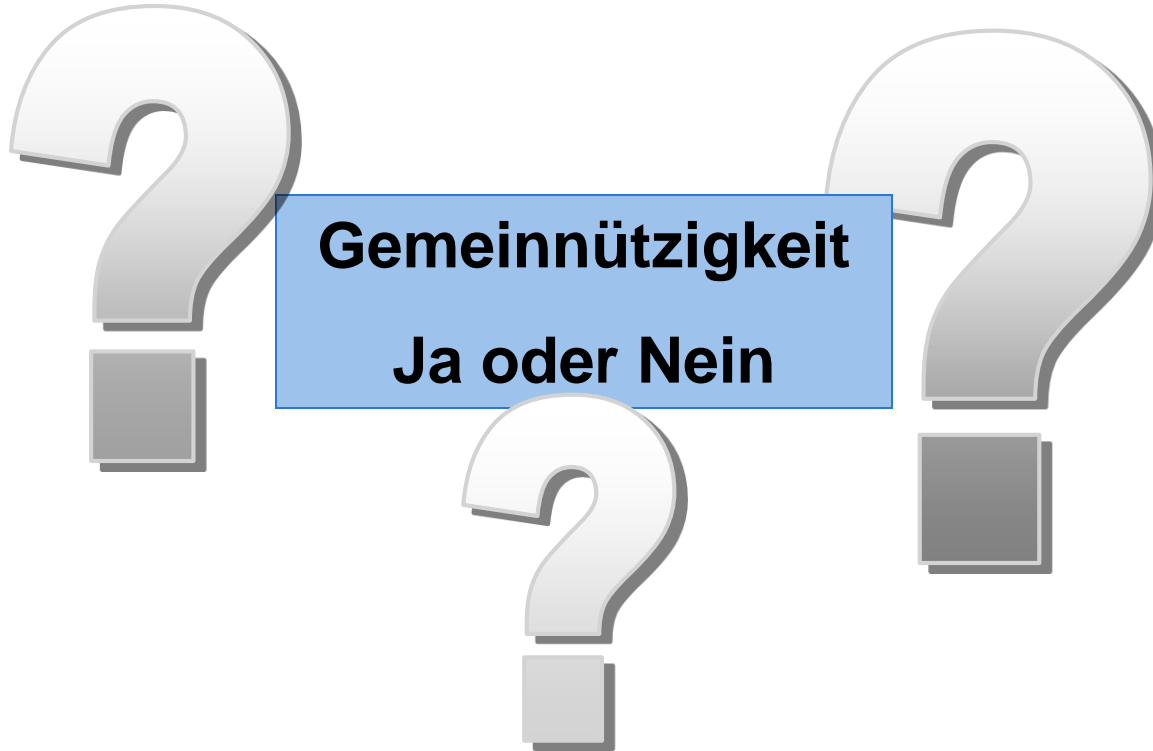
**6****Besteuerung in der Umsatzsteuer****Umsatzsteuer****Wichtig: Umsatzsteuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG**

- Nr. 22 a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von **Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken** oder dem Zweck eines Berufsverbands dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,
- Nr. 22 b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

**6****Besteuerung in der Umsatzsteuer****Umsatzsteuer****Wichtig: Umsatzsteuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG Nr. 25**

- die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die dem Sport oder der Erholung dienen, soweit diese Leistungen Jugendlichen oder Mitarbeitern in der Jugendhilfe unmittelbar zugute kommen
- in Verbindung mit den unter Buchstabe a bezeichneten Leistungen die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Jugendlichen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe sowie den bei diesen Leistungen tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden,
- die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe, wenn die Darbietungen von den Jugendlichen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

## 7 Für welchen Verein lohnt sich die Gemeinnützigkeit?



Ist es sinnvoll, die Gemeinnützigkeit zu erlangen?  
Können die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden?  
Gibt es Nachteile für als gemeinnützig anerkannte Vereine?

## 7 Für welchen Verein lohnt sich die Gemeinnützigkeit?

### Vorteile des gemeinnützigen Vereins

- Steuerfreiheit der Zweckbetriebe von der Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Steuerfreiheit der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, wenn die Einnahmen insgesamt 35.000 € im Jahr nicht überschreiten
- Vorteile in der Umsatzsteuer, Vorteile im Zuschusswesen
- Als gemeinnützig anerkannte Vereine können für erhaltene Spenden Spendenquittungen (Zuwendungsbestätigungen) ausstellen, die der Spender steuerlich absetzen kann



## 7 Für welchen Verein lohnt sich die Gemeinnützigkeit?

### Nachteile des gemeinnützigen Vereins

#### Mittelverwendungspflicht:

#### Grundsatz:

Mittel des Vereins müssen **zeitnah** für **satzungsmäßige** Zwecke verwendet werden, d.h. die in einem Jahr erwirtschafteten Mittel müssen bis zum Ablauf des übernächsten Jahres verwendet werden.

Der Überschuss des Jahres 2014 muss bis Ende 2016 für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben worden sein.



## 7 Für welchen Verein lohnt sich die Gemeinnützigkeit?

**Abweichend vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendungspflicht dürfen Mittel angesammelt werden und zwar für :**

Zweckerfüllungs-/Projektrücklage

Freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Betriebsmittelrücklage

Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO



Für Anschaffungen im gemeinnützigen Bereich kann eine Rücklage gebildet werden. Das Projekt sollte innerhalb eines Zeitraums von 3 - 5 Jahren verwirklicht sein.

## 7 Für welchen Verein lohnt sich die Gemeinnützigkeit?

**Abweichend vom Grundsatz der Mittelverwendungspflicht dürfen Mittel angesammelt werden und zwar für :**

Zweckerfüllungs-/Projektrücklage

Freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Betriebsmittelrücklage

Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO



Für Investitionen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z.B. Erweiterung der Vereinsgaststätte, dürfen Mittel zurückgelegt werden.

## 7 Für welchen Verein lohnt sich die Gemeinnützigkeit?

**Abweichend vom Grundsatz der Mittelverwendungspflicht dürfen Mittel angesammelt werden und zwar für :**

Zweckerfüllungs-/Projektrücklage

Freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Betriebsmittelrücklage

Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO



Für immer wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten) darf i.H. des Mittelbedarfs einer angemessenen Zeitperiode (mehrere Monate bis ein Jahr) eine Rücklage gebildet werden.

## 7 Für welchen Verein lohnt sich die Gemeinnützigkeit?

**Abweichend vom Grundsatz der Mittelverwendungspflicht dürfen Mittel angesammelt werden und zwar für :**

Zweckerfüllungs-/Projektrücklage

Freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Betriebsmittelrücklage

Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO



Seit **1.1.2000** dürfen 1/3 des Überschusses aus dem Bereich der Vermögensverwaltung und darüberhinaus 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel angespart werden;

**7** Für welchen Verein lohnt sich die Gemeinnützigkeit?

Rücklagenbildung nach § 58 Nr. 7a AO

|                                   |                         |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Ideeller Bereich                  | 10% der Bruttoeinnahmen |
| Vermögensverwaltung               | 1/3 des Überschusses    |
| Zweckbetrieb                      | 10% des Überschusses    |
| Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb | 10% des Gewinns         |

**8****Der Vorstand und seine (steuerlichen) Pflichten****Vertretungsorgan des Vereins**

- ❖ Führung des Vereins
- ❖ Abschluss von Rechtsgeschäften
- ❖ Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- ❖ Steuererklärungspflicht
- ❖ Pflicht zur Steuerzahlung

**Bedeutung der Entlastung des Vorstands:**

Wird diese Entlastung durch die Mitgliederversammlung erteilt, verzichtet der Verein darauf, Ansprüche gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.

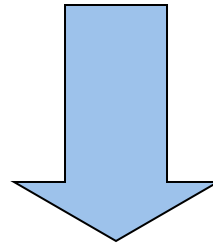
Voraussetzung: Die hierfür erforderlichen Unterlagen wurden der Mitgliederversammlung vorgelegt und die Mitgliederversammlung wurde nicht getäuscht.

## 9 Organisation der Aufzeichnungen



Ordnungsgemäße Aufzeichnungen über:

- Einnahmen
- Ausgaben



Nachweis, dass die Geschäftsführung den festgelegten Satzungsbestimmungen entspricht



## 9 Organisation der Aufzeichnungen

Bei gemeinnützigen Vereinen getrennte Aufzeichnung für:

Ideellen Bereich

Vermögensverwaltung



Zweckbetrieb

Wirtschaftlichen  
Geschäftsbetrieb



**9**

## Organisation der Aufzeichnungen

Kassenbuchführung  $\neq$  Kassenbericht

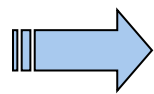
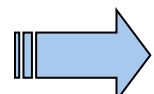
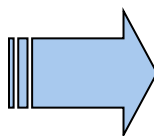
Kassenbuch: Aufzeichnung der baren Geschäftsvorgänge

Kassenbericht: gesamte Aufzeichnung aller Geldbewegungen

**Hinweis: keine Saldierung von Einnahmen und Ausgaben!**

## 9 Organisation der Aufzeichnungen

### Erteilung von Zuwendungsbestätigungen an Spender/Mitglieder:

-  Vereinnahmung/Verwendung aufzeichnen
-  Doppel der Bestätigung aufbewahren
-  Bei Sachspenden/ Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen:  
Wertermittlung / Unterlagen vorhalten

Aktuelle Muster-Spendenbescheinigungen für Geld- und Sachspenden verwenden

✓ Vereinfachter Zuwendungsnachweis **für Spenden bis € 200:**

ohne Vorlage einer Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Vordruck

Zahlungsbeleg der Bank als Nachweis

## 10 Steuerliche Vergünstigungen für Ehrenamtliche

### • „Übungsleiter-Freibetrag“ [§ 3 Nr. 26 EStG]:

- ✓ Begünstigte nebenberufliche Tätigkeit: Übungsleiter, Ausbilder, **Erzieher**, **Betreuer** oder vergleichbare Tätigkeit
- ✓ **€ 2.400/Jahr** - für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst/Auftrag einer **gemeinnützigen Einrichtung**
- ✓ Nicht begünstigt: Tätigkeit in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder bei einem nicht gemeinnützigen Verein
- ✓ Freistellung des Arbeitsentgelts von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht
- ✓ Steuerfreier Auslagenersatz, Reisekostenersatz kann zusätzlich gezahlt werden

## 10 Steuerliche Vergünstigungen für Ehrenamtliche

- **„Ehrenamtpauschale“ [§ 3 Nr. 26a EStG]:**

Steuerfreie Pauschale (Freibetrag) für ehrenamtliche / nebenberufliche Tätigkeiten i.H.v. **€ 720,00/Jahr**

**Vorteil:** nicht auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt, kann also für Vorstandsarbeit genauso bezahlt werden wie für Leistungen von Kassenwart, Schriftführer, Reinigungskräften...

### **Bei Zahlungen an den Vorstand ist zu beachten:**

Grundsätzlich übt der **Vorstand** sein Amt **ehrenamtlich** aus! Diese Bestimmung ist durch die Satzung des Vereins abänderbar. Die Organe des Vereins handeln aber dann pflichtwidrig, wenn sie ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlen.

Wird die Satzung nicht angepasst, verstößt der Verein gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden!

# Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

## MTG

### Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH

#### Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

##### Niederlassung

93051 Regensburg  
Merianweg 3a  
Tel.: 0941 208645 0  
Fax: 0941 208645 20

##### Niederlassung

90480 Nürnberg  
Bothmerstraße 2  
Tel.: 0911 9505501 0  
Fax: 0911 9505501 20

##### Niederlassung

93309 Kelheim  
Ludwigstraße 4  
Tel.: 09441 2970 0  
Fax: 09441 2970 20

##### Niederlassung

85053 Ingolstadt  
Manchinger Straße 132  
Tel.: 0841 96508 0  
Fax: 0841 96508 11

##### weiteres Büro

94315 Straubing  
Stadtgraben 32  
Tel.: 09421 8381 0  
Fax: 09421 8381 22

##### Sitz der Gesellschaft

Kelheim  
Amtsgericht Regensburg  
HRB Nr. 2620

## Dr. Reuthlinger & Breig

### Und Partner GdB

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

##### Niederlassung

93309 Kelheim  
Ludwigstraße 4  
Tel.: 09441 2970 0  
Fax: 09441 2970 20

##### Niederlassung

93339 Riedenburg  
Marktplatz 8a  
Tel.: 09442 9195 0  
Fax: 09442 9195 20

##### Niederlassung

85053 Ingolstadt  
Manchinger Str. 132  
Tel.: 0841 96508 0  
Fax: 0841 96508 11

##### Niederlassung

94315 Straubing  
Stadtgraben 32  
Tel.: 09421 8381 0  
Fax: 09421 8381 22

##### Niederlassung

93051 Regensburg  
Merianweg 3a  
Tel.: 0941 208645 0  
Fax: 0941 208645 20

##### Niederlassung

90480 Nürnberg  
Bothmerstraße 2  
Tel.: 0911 9505501 0  
Fax: 0911 9505501 20

##### Niederlassung

93155 Hemau  
Josef-Binner-Str. 5  
Tel.: 09491 9020 76  
Fax: 09491 9020 49